



Deutscher Hängegleiterverband
z.Hd. Herrn Klaasen
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee



Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 - 710 - 0
Fax 06352 - 710 - 232
Internet:
<http://www.donnnersberg.de>
E-Mail:
kreisverwaltung@donnnersberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter/in	Telefon (06352) Durchwahl E-Mail	Zimmer Nr.	Datum
11.04.2008	7/362-00/13.3	Herr Hünner	710-123 dhuenner@donnnersberg.de	224	16.06.2008

**Zulassung von Außenstarts und –landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1
LuftVG, „Donnersberg-West“ in der Gemarkung Dannenfels, Donnersbergkreis**

Sehr geehrter Herr Klaasen,

mit Schreiben vom 11.04.2008 beantragten Sie für die „Haltergemeinschaft Donnersberg“ die Zulassung einer weiteren Start- und Landemöglichkeit für den Bereich Donnersberg-West in der Gemarkung Dannenfels. Da sich der beantragte Standort innerhalb eines durch Rechtsverordnung geschützten Gebietes befindet, kann die Erlaubnis nur im Einvernehmen der mit unteren Naturschutzbehörde des Donnersbergkreises erteilt werden.

Da vom beantragten Vorhaben innerhalb des Schutzgebietes „Donnersberg“ eine besondere Relevanz ausgeht, wurde über die fachbehördliche Beurteilung hinaus das Vorhaben vom Antragsteller im Fachbeirat Naturschutz des Donnersbergkreises vorgestellt und vom Gremium diskutiert.

Ausgangssituation:

Im Donnersbergkreis existieren derzeit fünf Außenstart- und Landeplätze, für die eine rechtsgültige Erlaubnis besteht. Davon befinden sich drei außerhalb geschlossener Waldbestände (Bayerfeld-Steckweiler, Lautersheim und Eisenberg-Stauf) sowie zwei innerhalb von Waldbeständen auf dem Donnersberg (Bärenloch und Moltkefelsen), Gemarkung Dannenfels.



Banken:
 Sparkasse Donnersberg BLZ 540 519 90, KTO 7 435
 Volksbank Kirchheimbolanden BLZ 550 912 00, KTO 10 181 003
 Volksbank KL-Nordwestpfalz eG BLZ 540 900 00, KTO 7 001 606
 Postbank Ludwigshafen BLZ 545 100 67, KTO 8 608 - 679

Besuchszeiten:
 vormittags montags bis donnerstags 8.00 – 12.30 Uhr
 freitags 8.00 – 12.00 Uhr
 nachmittags montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr
 donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Zulassungsstelle:
 vormittags montags bis freitags 7.30 – 11.30 Uhr
 nachmittags montags bis mittwochs 14.00 – 15.30 Uhr
 donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr
 Termine nach Vereinbarung möglich

Der Donnersberg ist seit dem 29.09.1978 per Rechtsverordnung als „Landschaftsschutzgebiet Donnersberg“ ausgewiesen. Darüber hinaus wurde der Donnersberg und seine Randbereiche nach der EU-Richtlinie „Natura 2000“ zum FFH-Gebiet erklärt und bei der EU gemeldet. Ein wesentliches Kriterium bei den Unterschutzstellungen waren die standortgerechten naturnahen Laubmischwälder mit ihrem hohen Anteil an Altbäumen und dem daran gebundenen Arteninventar. Neben dieser Bedeutung für den Artenschutz ist der Donnersberg durch seine Weitläufigkeit und Ruhe von besonderer Eignung für die naturgebundene Erholung.

Beurteilung des Standortes Rehbockfelsen:

Der nunmehr beantragte Startplatz-West befindet sich auf einer durch Windwurf entstandenen Lichtung an der Westflanke des Donnersbergs oberhalb der Gemeinde Marienthal, in der Gemarkung Dannenfels am sogenannten Rehbockfelsen. Die Lichtung ist im Begriff, sich durch Naturverjüngung zu einem standortgerechten Mischwald zu entwickeln.

Der durch den Windwurf freigestellte Baumbestand bietet in windexponierter Westlage eine Angriffsfläche, die bei Sturmereignissen ein Ausgangspunkt für weiteren Windwurf werden kann. Auf Grund dessen, ist auf dieser Auflichtung die schnellstmögliche Wiederbewaldung durch ungestörte Entwicklung anzustreben. Nutzungen auf der Flächen behindern diese Zielsetzung maßgebend. Im Konzept der Haltergemeinschaft zur Beantragung wird zum Neustandort Rehbockfelsen erläutert, dass die aufkommende Wiederbewaldung unterbunden und unterhalb des Startplatzes 15 weitere große Altbäume entfernt werden müssten. Folglich müsste die Freifläche dauerhaft offen gehalten werden, was aus besagten Gründen dem Bestandsschutz des Waldes und der Windwurfvorsorge entgegensteht. Durch die dauerhafte Offenhaltung der Startschneise sind die umliegenden Altholzbestände durch potentiellen Windwurf hochgradig in ihrem Bestand gefährdet.

In der Waldfunktionskarte Rheinland-Pfalz, Wirkungsgruppe Bodenschutz, ist die Fläche aufgrund ihrer Hangneigung als „Waldfläche mit Erosionsschutz“ dargestellt. Auch diese Funktion gebietet eine sofortige Wiederbewaldung und ein rasches Heranwachsen des heute schon vorhandenen Jungwuchses, der nach fachlichen Gesichtspunkten keinesfalls wieder entfernt werden kann.

Wie bereits erwähnt, wurden der Haltergemeinschaft Donnersberg bereits zwei Startplätze auf der Ost- bzw. Südostseite mit bestehender Erlaubnis gebilligt. Im Bereich dieser Startplätze sind großräumige Schneisen freigestellt worden, im Bereich des Startplatzes Dannenfels (Bärenloch) wird die Schneise seit den 80er Jahren unterhalten, d.h. das Gehölzaufkommen

wird regelmäßig zurückgedrängt. Solche Auflichtungen von längerer Dauer sind aufgrund der Windexposition auf der Westseite des Donnersbergs nicht zu vertreten.

Weiterhin kann der jetzt beantragte Standort Rehbockfelsen wegen seiner abgeschiedenen Lage als ausgesprochen ruhig bezeichnet werden. Die Erholungsfunktion wird in diesem Bereich als überdurchschnittlich beurteilt und ist entsprechend in der Waldfunktionskarte, Wirkungsgruppe Erholung, erfasst. Diese „stillen Zonen“, sind ein wesentliches Merkmal der Erholungseignung des Donnersbergs. Da für den Fortbestand der Erholungsqualität des Naturraums diese „stillen Zonen“ von entscheidender Bedeutung sind, sind weitere Beunruhigungen nicht zielführend.

Nach der **Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet** ist es ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten:

- Die Anlage oder Erweiterung von Freizeitanlagen und Einrichtungen (Ziff. 7).
- Die Errichtung und Erweiterung von Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge) (Ziff. 9).
- Die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder andere Weise zu stören (Ziff.17).

Schutzzweck laut Rechtsverordnung ist

- die Erhaltung des Landschaftsbildes bestehend aus dem Donnersbergmassiv mit seinen weitgehend noch natürlichen Hängen und Tallagen und den bestehenden Ortschaften.
- sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftselemente Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt.

Nach unserer Einschätzung sind diese Zielsetzungen durch die Einrichtung eines weiteren Startplatzes auf bisher wenig frequentierten Westseite negativ berührt und somit nicht genehmigungsfähig.

Bezüglich dem **FFH-Gebietsstatus** ist klarzustellen das innerhalb eines **Natura 2000**-Gebiets sowohl ein Erhaltungsgebot wie auch ein Verschlechterungsgebot besteht.

Erhaltungsgebot bedeutet, dass die gesamte Nutzung wie bisher, d.h. in vorliegendem Fall die waldbauliche Nutzung, fortgeführt werden soll.

Verschlechterungsgebot bedeutet, dass in einer Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden muss, ob den Grundsätzen der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Rechnung getragen wurde. Im Einzelfall ist auf ein Vorhaben zu verzichten, wenn kein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsgrundsätze ist zu hinterfragen, ob neben den fünf bestehenden Startplätzen im Donnersbergkreis weitere Flächen in von Natur aus geschlossenen Waldbeständen bereit gestellt werden müssen.

Es erscheint widersinnig, die Wiederbewaldung einer Windwurffläche in einem reinen Waldgebiet, das einem europäischen Schutzstatus unterliegt, zu unterbinden, um eine Sport- und Freizeitnutzung für einen vergleichsweise kleinen Personenkreis zu ermöglichen.

Nach ausgiebiger Diskussion und Empfehlung durch den Fachbeirat Naturschutz wird das Vorhaben seitens der untern Naturschutzbehörde aufgrund der zuvor genannten Feststellungen abgelehnt. Die Zielsetzung zur Erhaltung der seit jeher bestehenden Waldsituation mit ihren Funktionen ist in der Abwägung übergeordnet zu bewerten. Deshalb kann dem Vorhaben die erforderliche Zustimmung nicht erteilt werden.

Gebührenmitteilung

Für unsere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wird gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 9, 10 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 20.04.2006 eine Gebühr in Höhe von **213,80 €** sowie Auslagen in Höhe von 16,20 € festgesetzt. Den Gesamtbetrag in Höhe von 230,00 Euro bitten wir, zusammen mit den von Ihnen festzusetzenden Gebühren und Auslagen dem Gebührenschuldner anzulasten und die anteiligen Gebühren und Auslagen bis zum 31.08.2007 unter Angabe des Verwendungszweckes „**HhSt. 1170.1000, PK-Nr. 152 0006 07**“ auf eines der Konten der Kreiskasse Kirchheimbolanden zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Graf)
Dezernent